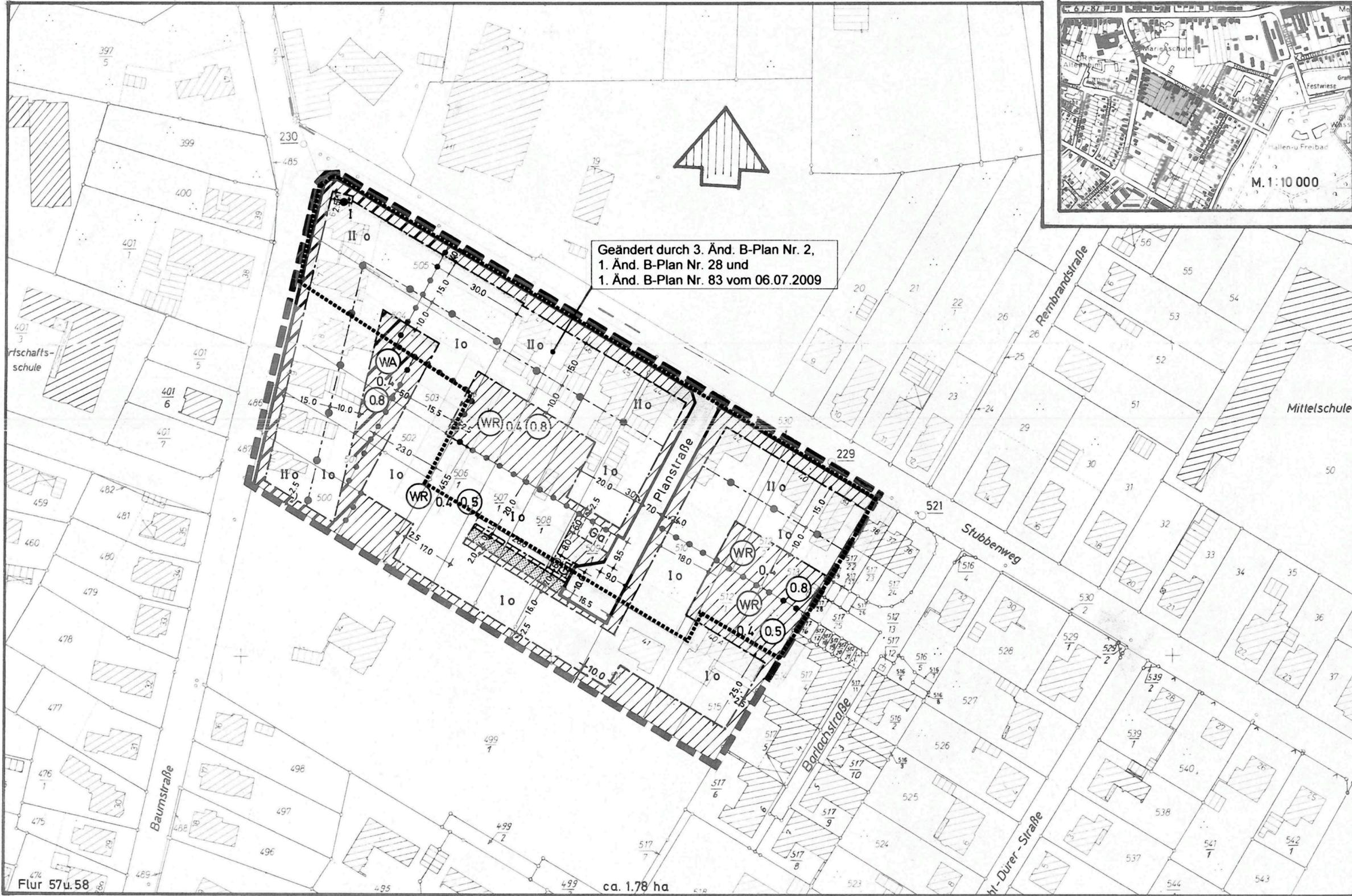
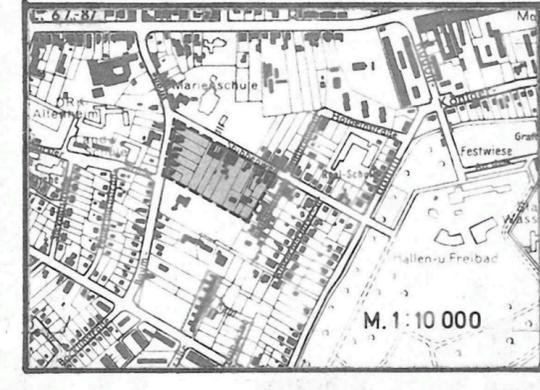


Bebauungsplan Nr. 28

für die Flurstücke 500 bis 515 der Flur 58 am Stubbenweg und an der Baumstraße
in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000



Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung
- WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl 0.5 0.8 Geschosflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
- - - - - Baugrenze
- - - - - - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie
- d) Garagenanlagen**
- Erdgeschossige Garagenanlagen
- e) Geh- und Leitungsrechte**
- Fläche mit Gerechten zugunsten der angrenzenden Baugrundstücke sowie Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsanlagen.
- f) Sonderfestsetzungen**
- In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3(3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4(3), 4,5 und 6 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 23.3.1972 beschlossen.
Delmenhorst, den 10.5.1972

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 3.3.1972

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 3.3.1972
Stadtplanungsamt:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 16.5.1972 bis 16.6.1972 (einschließlich).
Delmenhorst, den 26.9.1972

Siegel

Der Bebauungsplan wurde am 10.7.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 26.9.1972

Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Eckert (Eckert) Oberbürgermeister
Gehemigung:

Stadtplannungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Stadtplannungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Stadtplannungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Mehtens

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. T.I.S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 10.11.1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 10.11.1972
IM AUFTRAGE: GEZ. ONNEN